

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 18

Kiel, den 15. Oktober

1959

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

## II. Bekanntmachungen.

Kollekten im November 1959 (S. 89). — Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (S. 89). — Landesverein für Innere Mission in Schleswig-Holstein — Mitgliederversammlung (S. 90). — Landesmännertag 1959 (S. 90). — Franz Delitzsch-Preis (S. 90). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 91). — Weihnachtsgeschenk für Kindergottesdiensthelfer (S. 91). — Sonderdruck über Zeugen Jehovas (S. 91). — Empfehlenswerte Schrift (S. 91). — Hinweis (S. 91).

## III. Personalien (S. 91).

### Bekanntmachungen

Kollekten im November 1959

Kiel, den 10. Oktober 1959

Die Kollekte am 8. November, dem drittletzten Sonntag nach Trinitatis, wird für Zurüstung zum Kirchlichen Dienst und für das Evangelische Studienwerk in Villigst erbeten. Die Hälfte der Kollekte soll dazu dienen, jungen Menschen in unserer Landeskirche, die in den Dienst der Kirche treten wollen (Diakone, Gemeindegewerkschaften, Jugendwarte, Religionslehrer an Berufsschulen usw.) die finanziellen Mittel für die Ausbildung in die Hand zu geben und ihnen so den Weg zu ebnen, ihr Leben in den Dienst der Gemeinde des Herrn Christus zu stellen. Der andere Teil der Kollekte gilt dem Evangelischen Studienwerk in Villigst (bei Schwerte/Ruhr), das jungen Akademikern, die bewußt als evangelische Christen ihren Weg gehen wollen, freies Studium bietet und sie dazu rüsten will, daß sie sich später im öffentlichen Leben als Christen und Glieder der evangelischen Kirche bewähren.

Am 15. November, dem vorletzten Sonntag nach Trinitatis, wird eine Kollekte zugunsten der Kriegsgräberfürsorge und der Unterstützung von Kriegshinterbliebenen erbeten. Wir unterstützen gerne das große Werk des Volksbundes für deutsche Kriegsgräberfürsorge, der sich im In- und Ausland der Pflege der vielen deutschen Soldatengräber, der Errichtung und Bewahrung der zahlreichen großen und kleinen Ehrenfriedhöfe annimmt. Zur Hälfte soll die Kollekte dazu dienen, solchen Kriegshinterbliebenen kirchlichen Mitarbeitern, die sich in besonderer Notlage befinden, eine Hilfe zu geben.

Am 18. November, dem Bußtag, ist unsere Kollekte für die Arbeit der Mütterhilfe, wie sie in unserem Lande von der Frauenarbeit unserer Kirche und dem Landesverband für Innere Mission durchgeführt wird, bestimmt. Es geht darum, einer ganz tiefen, meist verborgenen Not zu begegnen. Solchen Frauen, die wegen äußerer Enge und Bedrängnis Angst davor haben, ein Kind zur Welt zu bringen, wird Hilfe geboten. Ein Haus in Kroppe steht bereit, diese Mütter kostenlos aufzunehmen, damit sie innerlich frei und unbeschwert diese Zeit durchleben können.

Am 22. November, dem Ewigkeitssonntag, gilt unsere Kollekte der Arbeit des landeskirchlichen Hilfswerks, insbesondere dem Werk der Kindererholung. Kränkenden, kranken Kindern, besonders aus der Großstadt, wird in den Kindererholungsheimen „Marienhof“ in Wyk auf Föhr, „Saarpfalz“ in Westerland und „Lenzheim“ auf der Insel Amrum ein jeweils sechswöchiger Aufenthalt an der Nordsee und damit die Möglichkeit zur Genesung und Kräftigung geboten. Die genannten Heime haben zusammen 350 Plätze; sie konnten im Laufe des letzten Jahres mehr als 2500 Kinder zur Erholung aufnehmen.

Am 29. November, dem 1. Adventssonntag, ist die Kollekte für die Arbeit der Volksmission bestimmt. Eine Kirche, die sich gesandt weiß, das Evangelium zu verkündigen, kann nicht müde oder nachlässig werden, gerade auch den entfremdeten, zweifelnden, ungläubigen unter ihren Gliedern nachzugehen, sie unter das Wort Gottes zu rufen, sie zur fröhlichen Gewissheit des Glaubens hinzuführen. Die Volksmission bemüht sich darum, auf immer neuen Wegen dem heutigen Menschen das Zeugnis von dem Herrn Christus nahezubringen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 18129/59/VII/P 1

Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen.

Kiel, den 8. Oktober 1959

Nach Nr. 3 Absatz 4 der im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1959 Seite 63 veröffentlichten Beihilfevorschriften —BhV— sind Aufwendungen in Fällen, in denen einer Person auf Grund gesetzlicher oder anderer Vorschriften Zeilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenersatzung zusteht, im Rahmen der Beihilfevorschriften nur insoweit beihilfefähig, als sie über die zustehenden Leistungen hinausgehen. Das gilt insbesondere für den Kreis der in der gesetzlichen Krankenversicherung oder einer Ersatzkasse versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten.

Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung oder Ersatzklassen und ihre Angehörigen sind ausschließlich auf die ihnen zustehenden Sachleistungen angewiesen. Aufwendungen, die dadurch entstanden sind, daß der Pflichtversicherte diese Leistungen nicht in Anspruch nimmt oder sich anstelle einer möglichen Sachleistung eine Barleistung gewähren läßt, sind nicht beihilfefähig. Lediglich in den Fällen, in denen die Krankenversicherungsträger nur einen Zuschuß leisten, sind die geltend gemachten Aufwendungen im Rahmen der Beihilfevorschriften beihilfefähig. Die beihilfefähigen Aufwendungen werden um den Zuschuß gekürzt.

In Abänderung der Bekanntmachung des Landeskirchenamtes vom 29 Juni 1959 — Kirchliches Gesetz und Verwaltungsblatt Seite 63 — wird darauf hingewiesen, daß bei Beihilfeanträgen von Pflichtversicherten stets der Nachweis des Krankenkassenzuschusses erforderlich ist. Dieser Nachweis entfällt nur bei freiwillig Versicherten. Das Landeskirchenamt bittet daher, bei der Weitergabe von Beihilfeanträgen auch kenntlich zu machen,

- a) ob der Antragsteller pflicht- oder freiwillig versichert ist (siehe Nr. 4 des Antragsvordrucks),
- b) gegebenenfalls wie hoch der Zuschuß der Krankenversicherung ist.

Die Festsetzung der Beihilfen ist grundsätzlich nur auf Grund des vorgeschriebenen und vollständig ausgefüllten Antragsvordrucks möglich.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:  
Dr. Freytag

J.-Nr. 17867/59/IX/7/9/F 37

Landesverein für Innere Mission  
in Schleswig-Holstein. — Mitgliederversammlung.

Kiel, den 13. Oktober 1959

Die diesjährige Mitgliederversammlung des Landesvereins für Innere Mission findet am Mittwoch, dem 4. November, 14,30 Uhr in Sufum im Gemeindesaal, Herzog-Adolf-Straße 26, statt.

#### Tagesordnung

1. Biblisches Wort — Bischof D. Salfmann
2. Volk ohne Heimat — Vortrag des Beauftragten der EKD für Flüchtlingswesen Bischof D. Wester aus Anlaß des Weltflüchtlingsjahres
3. Bericht über die Arbeit des Landesvereins und die sich daraus ergebenden Fragen — Direktor Pastor Schmidt, Kiel
4. Bericht über die Finanzlage und Vorlage der Jahresrechnung — Syndikus Dr. Sievers, Kiel
5. Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers
6. Wahl eines Vorstandsmitgliedes
7. Verschiedenes

Die Mitglieder des Landesvereins sowie die Freunde der diakonischen Arbeit der Kirche werden hierdurch herzlich zur Teilnahme an der Versammlung eingeladen.

Bischof D. Salfmann  
Vorsitzender

J.-Nr. 18341/59/V/IX/Q 25

Landesmännertag 1959

Kiel, den 21. September 1959

In Stück 13 Seite 73 des Kirchl. Ges. u. V.-Bl. ist auf die Veranstaltungen des diesjährigen Landesmännertages hingewiesen worden. Wir möchten heute noch einmal auf die Wichtigkeit dieses Tages für unsere Gemeinden hinweisen und würden es begrüßen, wenn besonders auch die Kirchenältesten der neuen Kirchenvorstände an den Veranstaltungen in Mölln, Preetz, Wacken und Nordschleswig teilnehmen können.

Das Thema des Tages:

„Ich will euer Gott sein — Ihr sollt mein Volk sein!“  
ist in besonderer Weise richtungsgebend für die Arbeit der neuen Kirchenvorstände.

In diesen Tagen sind über die Propsteibeauftragten für Männerarbeit die Einzelheiten über die Veranstaltungen des diesjährigen Landesmännertages unserer Landeskirche den Gemeinden bekanntgegeben worden. Die Herren Pastoren werden gebeten, sich für eine rege Beteiligung einzusetzen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 17031/59/V/Q 15

Franz Delitzsch-Preis

Kiel, den 12. Oktober 1959

Der 1948 aus Anlaß der Wiedereröffnung des Institutum Judaicum Delitzschianum gestiftete

Franz Delitzsch-Preis

ist zum neunten und zum zehnten Male ausgeschrieben, und zwar für 1959/60 für das Thema

„Die Beurteilung des Apostels Paulus im modernen Judentum“,

für 1960/61 für das Thema

„Die Judenfrage in der evangelisch-kirchlichen Presse Deutschlands vom ersten Weltkrieg bis zur Machtübernahme durch den Nationalsozialismus.“

Der Kreis der zur Teilnahme an dem Preisausschreiben zugelassenen Personen wird nicht beschränkt.

Etwaige Bearbeitungen sind in deutscher Sprache in Maschinenschrift und unter einem Kennwort, sowie unter Beifügung eines mit demselben Kennwort bezeichneten Umschlages, der Name und Anschrift des Verfassers enthält,

für das erste Thema bis zum 31. Dezember 1960,

für das zweite Thema bis zum 31. Dezember 1961

an den Leiter des Institutum Judaicum Delitzschianum, Professor D. Kengstorff, (2) a) Münster/Westf., Melchersstraße 23, zur Beurteilung einzureichen.

Das Preisrichterkollegium besteht aus den Herren Rabbiner Dr. Geis (Düsseldorf), Professor D. Solsten (Mainz), Professor Dr. Wittenberg (Neudettelsau) und dem Leiter des Instituts.

Der Preis beträgt für jede Ausschreibung

500,— DM

Er kann auch teilweise oder geteilt verliehen werden.

Das Urteil der Preisrichter wird im Laufe des Jahres 1961 bzw. 1962 bekanntgegeben werden. Es ist nicht anfechtbar.

Mit der Annahme des Preises überläßt der Preisträger dem Institutum Judaicum Delitzschianum das Recht zur

Veröffentlichung seiner Arbeit, falls dessen Kuratorium auf Grund des Urteils der Preisrichter entsprechend beschließt; andernfalls bleibt dem Verfasser die Verwertung seiner Arbeit überlassen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 18286/59/V

#### Ausschreibung einer Pfarrstelle.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Flintbek mit dem Amtssitz in Flintbek, Propstei Neumünster, wird voraussichtlich zum 1. Januar 1960 frei und zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Neumünster, Am alten Kirchhof 8, einzusenden. Geräumiges Pastorat mit schön gelegenen Garten ist vorhanden. Volks- und Mittelschule am Ort. Günstige Bahn- und Busverbindung (zu den Oberschulen) nach Kiel — 10 Kilometer —.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 16 640/59/III/4/Flintbek 2.

#### Weihnachtsgeschenk für Kindergottesdiensthelfer.

Zaulecks Taschenbuch für Helfer der Kindergottesdienste ist für 1960 im 57. Jahrgang herausgekommen im Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn. In der gewohnten Weise enthält das Büchlein eine Zusammenstellung von Literatur für Kindergottesdiensthelfer, eine Übersicht über empfehlenswerte Bücher, Monatsprüche und Monatslieder, eine Gruppenliste, eine Liste über Anwesenheit und Blätterverteilung den Textplan für 1960 mit Papier zu Aufzeichnungen über den Darbietungsentwurf und zwei grundlegende Aufsätze über die Ordnung im Kindergottesdienst und über den Kindergottesdienst in seiner Beziehung zu anderen Formen der

Evangelischen Unterweisung. Der letzte Aufsatz kommt aus der Feder von Dr. Zauschildt.

Manche Gemeinden schenken ihren treuen Helferinnen und Helfern dieses bewährte Taschenbuch.

J.-Nr. 18304/59/X/T 21

#### Sonderdruck über Zeugen Jehovas.

Kiel, den 13. Oktober 1959.

Wir weisen darauf hin, daß der Verlag „Die Kirche der Heimat“ in Kiel bereit ist, den Sonderdruck über die Zeugen Jehovas kostenlos abzugeben. Es sind lediglich die Versandkosten zu zahlen. Bestellungen sind direkt an den Verlag in Kiel, Schloßgarten 12, zu richten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 18 100/59/V

#### Empfehlenswerte Schrift.

„Quellen zur Kirchengeschichte“, herausgegeben von Dr. Karl Meyer, Kaiser-Verlag München, 1959, Teil I Altertum und Mittelalter, Teil II Reformation und Gegenreformation, Teil III Neue Schrift, je Band 2,90 DM.

Über die Aufgaben des kirchengeschichtlichen Unterrichts hinweg besteht ein Bedürfnis nach Quellentexten. Gegenüber anderen Werken ist die vorliegende Ausgabe dadurch gekennzeichnet, daß die einzelnen Quellenauszüge besonders kurz und knapp sind. Darin liegt die Grenze und der Vorteil dieses Werkes.

J.-Nr. 15379/59/X/T 21

#### Sinweis:

Ohse, Brot für die Welt, Lettner Verlag, Berlin-Dahlem, Podbielskiallee 56, 32 Seiten, 0,70 DM, bei größeren Bestellungen Mengenrabatt.

Wir weisen nachdrücklich auf dieses Heft hin, das in Text und Bild von den Hungerländern der Welt einen erschütternden Bericht gibt.

J.-Nr. 17366/59/VII

## Personalien

#### Die zweite theologische Prüfung haben bestanden:

Am 13. Oktober 1959 die Kandidaten der Theologie: Reimer Basche aus Marne/Zolstein; Manfred Meyer aus Breslau; Detlef Piper aus Hannover; Dr. theol. Werner Plauz aus Wilhelmshaven; Dr. theol. Henning Schröder aus Berlin-Lichterfelde; Hans-Christian Stoedicht aus Kiel.

#### Ernannt:

Am 5. Oktober 1959 der Pastor Bernhard Kömisch zum Pastor der Kirchengemeinde Sademarschen, (Pfarrstelle des Nordbezirks), Propstei Rendsburg;

am 7. Oktober 1959 der Pastor Herbert Oppermann zum Pastor der Kirchengemeinde Wallsbüll, Propstei Flensburg.

#### Bestätigt:

Am 4. Oktober 1959 die vom Patronat der Kirche in Sandesneben erfolgte Berufung des Pastors Paul Tockhorn zum Pastor der Kirchengemeinde Sandesneben (1. Pfarrstelle), Landesuperintendentur Lauenburg.

#### Berufen:

Am 15. September 1959 der Pastor Wolfgang Grell, bisher in Melbors, zum Pastor der Kirchengemeinde Oeversee, Propstei Flensburg.

#### Eingeführt:

Am 4. Okt. 1959 der Pastor Paul Tockhorn als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sandesneben, Landesuperintendentur Lauenburg.